

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · LITTENSTRASSE 10 · 10179 BERLIN

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Per E-Mail

Kürzel
R 05/26 - CM/Ja

Telefon
+49 30 27876-2

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
26.10.2026

**DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die
Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (InsAG-E) Stellung zu nehmen.

Die vorgesehene Neuordnung des Berufszugangs für Insolvenzverwalter wird vom DStV grundsätzlich positiv bewertet. Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, das bisherige System der gerichtlichen Vorauswahl, das derzeit durch unterschiedliche Verfahrensweisen geprägt ist, durch einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Zulassung zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter geschaffen. zu ersetzen. Mit der Festlegung objektiver Qualifikationsanforderungen werden die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.08.2004 (Az. 1 BvR 135/00) formulierten Vorgaben an einen transparenten Berufszugang sowie aus Art. 26 der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz umgesetzt.

Das Ziel des Gesetzgebers, die Zulassung insolvenzrechtlicher Amtsträger bundesweit zu vereinheitlichen, die Transparenz der Auswahlentscheidungen zu verbessern und die Qualität der Insolvenzverwaltung sowie der insolvenzabwendenden Restrukturierung zu sichern, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Ablösung unterschiedlicher gerichtlicher Vorauswahllisten durch ein zentrales Zulassungsverfahren kann unseres Erachtens einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die neue Systematik nicht selbst zusätzliche, unverhältnismäßige Verwaltungs-, Nachweis- und Kostenbelastungen verursacht.

Für den DStV ist von besonderer Bedeutung, dass sich das neue Berufsrecht widerspruchsfrei in die bestehenden berufsrechtlichen Strukturen einfügt. Insbesondere müssen die Möglichkeiten einer interprofessionellen Zusammenarbeit gewahrt bleiben, ohne die bestehenden berufsrechtlichen Anforderungen an Steuerberaterinnen und Steuerberater aufzuweichen. Gleichzeitig muss es darum gehen, parallele Aufsichtsstrukturen und vermeidbare regulatorische Mehrfachbelastungen nach Möglichkeit zu verhindern.

Der DStV nimmt vor diesem Hintergrund zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

I. Art. 1 – Insolvenzamtsträgergesetz (InsAG-E)

1. Grundsätze der beruflichen Neuordnung (§§ 1 und 2 InsAG-E)

Nach § 1 Abs. 2 InsAG-E ist vorgesehen, eine unabhängige Berufsaufsicht einzurichten. Aus Sicht des DStV bestehen gegen die Errichtung einer eigenständigen Berufskammer keine grundsätzlichen Einwände. Maßstab sollte allerdings stets sein, dass keine übermäßigen Bürokratie- und Kostenbelastungen entstehen und die berufsständische Selbstverwaltung in ihrer Gesamtheit keine Schwächung erfährt.

Positiv ist aus Sicht des DStV, dass § 2 Nr. 4 und Nr. 5 InsAG-E Restrukturierungsbeauftragte gem. §§ 74 ff. StaRUG und Sanierungsmoderatoren gem. §§ 94 ff. StaRUG ausdrücklich als insolvenzrechtliche Amtsträger benennt. Damit wird anerkannt, dass auch die

insolvenzabwendende Restrukturierung eine eigenständige und entsprechend qualifizierte Tätigkeit darstellt. Sie wird bereits heute in der Beratungspraxis in besonderem Maße durch qualifizierte Steuerberaterinnen und Steuerberater sichergestellt.

Im Rahmen der geplanten Neuordnung sollte unseres Erachtens allerdings eine ausdrückliche Regelung zum freiberuflichen Charakter sämtlicher in § 2 InsAG-E genannter Tätigkeiten in das Gesetz aufgenommen werden. Mit Blick darauf, dass etwa § 32 Abs. 2 S. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) für Steuerberater ausdrücklich festlegt, dass diese als Organ der Steuerrechtspflege einen freien Beruf ausüben, sollte eine solche Einordnung zur Frage der Freiberuflichkeit in entsprechender Weise auch im InsAG-E erfolgen. Damit wäre ausreichend klargestellt, wie die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger im Verhältnis zu anderen verkammerten Berufen wie etwa Steuerberatern rechtlich einzuordnen ist.

Praxisgerecht wäre diese Klarstellung insbesondere mit Blick auf § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StBerG, wonach Steuerberater mit Personen, die einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) ausüben, Berufsausübungsgesellschaften bilden dürfen. Ebenso sinnvoll wäre diese Klarstellung mit Blick auf § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG, welcher eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat, als ausdrücklich mit dem Steuerberaterberuf für vereinbar erklärt.

Petitum:

Der DStV regt eine gesetzliche Klarstellung an, dass insolvenzrechtliche Amtsträger nach § 2 InsAG-E ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben.

2. Regelungen zu den fachlichen Voraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

a) Fachliche Voraussetzungen (§ 4 InsAG-E)

Der Gesetzentwurf sieht gemäß § 4 Abs. 1 InsAG-E vor, dass die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter besondere fachliche Anforderungen wie einen Hochschulabschluss, eine praktische Ausbildung sowie eine theoretische Prüfung voraussetzen soll. Dieser Ansatz

erscheint aus Sicht des DStV grundsätzlich praxisgerecht, um ein entsprechendes Qualifikationsniveau bei der Berufsausübung sicherzustellen.

Der DStV begrüßt, dass der Referentenentwurf in diesem Kontext die besondere berufliche Qualifikation von Steuerberatern grundsätzlich anerkennt. Positiv hervorzuheben ist insoweit die in § 4 Abs. 2 InsAG-E vorgesehene Gleichstellung der bestandenen Steuerberaterprüfung mit dem oben genannten Hochschulabschluss. Der Zugang zum neuen Beruf wird dadurch richtigerweise nicht allein auf Steuerberater mit akademischem Ausbildungsweg beschränkt. Vielmehr können auch Berufsangehörige, die nach einer beruflichen Ausbildung über den sogenannten Praktikerweg zur Steuerberaterprüfung zugelassen und anschließend bestellt wurden, die Zulassung als insolvenzrechtlicher Amtsträger erlangen, sofern sie die übrigen Anforderungen erfüllen. Diese Öffnung des Berufszugangs wird vom DStV ausdrücklich begrüßt.

Ergänzend sollte hier unseres Erachtens allerdings noch berücksichtigt werden, dass gem. § 38 StBerG für bestimmte Personen eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung vorgesehen ist. Dazu gehören gem. § 38 Abs. 1 Nr. 4 StBerG auch ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die in bestimmten Positionen über einen längeren Zeitraum tätig gewesen sind. Diese Personen können die Bestellung als Steuerberater ohne Prüfung erlangen, so dass sie zumindest nicht unter den Wortlaut des § 4 Abs. 1 InsAG-E fallen dürften. Soweit Personen aus der genannten Gruppe nicht über einen entsprechenden Hochschulabschluss i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 InsAG-E verfügen, regen wir allerdings an, für diese gem. § 38 StBerG prüfungsfrei bestellten Steuerberater eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen. So ließe sich vermeiden, dass diese Personen sich im Nachhinein einer Steuerberaterprüfung allein deshalb unterziehen müssten, um als insolvenzrechtlicher Amtsträger zugelassen zu werden. Dies erscheint uns mit Blick auf die gesetzgeberische Intention des § 4 Abs. 2 InsAG-E im Zweifel nicht gewollt.

Petitum:

Es wird angeregt, insbesondere für Personen nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 StBerG, die prüfungsfrei zum Steuerberater bestellt wurden, eine entsprechende zusätzliche Klarstellung in § 4 Abs. 2 InsAG-E aufzunehmen.

b) Praktische Ausbildung (§ 5 InsAG-E)

Der Gesetzentwurf sieht gem. § 5 Abs. 1 InsAG-E vor, dass alle Personen, die als Berufsträger zugelassen werden wollen, eine praktische Ausbildung bei einem Berufsträger durchlaufen müssen. Unter anderem für Steuerberater soll gemäß § 5 Abs. 2 InsAG-E die Regeldauer der praktischen Ausbildung allerdings von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt werden. Der DStV begrüßt, dass der Referentenentwurf die besondere Qualifikation von Steuerberatern im Kontext der praktischen Ausbildung grundsätzlich anerkennt. Diese Differenzierung trägt den von Steuerberatern bereits erworbenen fachlichen Kompetenzen und Fertigkeiten unseres Erachtens angemessen Rechnung.

In diesem Zusammenhang sollten allerdings nach unserem Dafürhalten in einem weiteren Schritt auch besondere berufspraktische Fertigkeiten, die ein Anwärter etwa bereits im Zusammenhang mit einer Anerkennung als Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) nachgewiesen hat, entsprechend angerechnet werden können. Der DStV hält es für sachgerecht, dass nachgewiesene Tätigkeiten etwa bei der Entwicklung und Umsetzung von Sanierungskonzepten, der Erstellung integrierter Unternehmensplanungen und der Begleitung von Restrukturierungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Diese wäre praxisgerechter und bürokratieärmer, anstatt von diesen besonders qualifizierten Berufsangehörigen weitergehende zusätzliche Bescheinigungen über inhaltlich identische Tätigkeiten erneut zu verlangen.

Petitum:

Der DStV regt an, dass besondere berufspraktische Fertigkeiten, die ein Anwärter etwa im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zum Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) erfolgreich nachgewiesen hat, auf die praktische Ausbildungsdauer von drei Jahren angerechnet werden.

Positiv zu bewerten ist aus Sicht des DStV, dass gemäß § 5 Abs. 4 InsAG-E ausdrücklich auch Steuerberater in die praktische Ausbildung einbezogen werden. Bis zu 40 % der Ausbildung können danach durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen absolviert werden. Dieser Teil kann nach dem vorliegenden Entwurf auch durch Steuerberater vermittelt werden. Damit erkennt

der Entwurf die besondere Kompetenz des steuerberatenden Berufsstands im Bereich der Sanierung und Restrukturierung grundsätzlich an. Dies ist sachgerecht. Die starre Begrenzung dieses Ausbildungsteils auf 40 % vermag aus Sicht des DStV jedoch nicht vollständig zu überzeugen. Aus Sicht des DStV sollte durchaus auch ein höherer Ausbildungsanteil auf Restrukturierungssachen entfallen können. Dies sollte nach unserem Dafürhalten vor allem dann gelten, wenn die beabsichtigte Zulassung ausschließlich oder im Wesentlichen auf eine Tätigkeit als Amtsträger nach § 2 Ziff. 4 und 5 InsAG-E als Restrukturierungsbeauftragter und Sanierungsmoderator ausgerichtet ist. Dies könnte durch den Anwärter ohne Weiteres erklärt werden.

Die Tätigkeit eines Restrukturierungsbeauftragten nach dem StaRUG unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von derjenigen eines Insolvenzverwalters. Während die klassische Insolvenzverwaltung regelmäßig auf die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse sowie gegebenenfalls auf die Fortführung eines Unternehmens im Insolvenzverfahren ausgerichtet ist, steht bei der Restrukturierung die frühzeitige Stabilisierung und wirtschaftliche Sanierung des Unternehmens im Vordergrund. Hierbei kommt insbesondere der betriebswirtschaftlichen Beurteilung der Sanierungsfähigkeit, der Liquiditäts- und Unternehmensplanung, der Entwicklung von Restrukturierungsmaßnahmen sowie der Abstimmung mit den betroffenen Gläubigern eine besondere Bedeutung zu.

Der Referentenentwurf trägt diesem Umstand nach unserem Dafürhalten nicht ausreichend Rechnung, wenn § 5 Abs. 3 InsAG-E den Ausbildungsschwerpunkt vornehmlich auf Tätigkeiten als Insolvenzverwalter und Sachwalter legt und § 5 Abs. 4 InsAG-E Restrukturierungs- und Sanierungstätigkeiten auf einen Anteil von 40 % begrenzt. Hier sollte eine zumindest gleichwertige Berücksichtigung geregelt werden.

Petition:

Der DStV spricht sich für eine zumindest gleichwertige Berücksichtigung restrukturierungsrechtlicher Qualifikationen innerhalb des Ausbildungssystems aus.

c) Theoretische Prüfung (§ 6 InsAG-E)

Nach § 6 Abs. 1 InsAG_E haben alle Anwärter eine theoretische Prüfung abzulegen, an welche nach § 6 Abs. 2 InsAG-E ohne Rücksicht auf den beruflichen Werdegang die gleichen Anforderungen zu stellen sind. Die pauschale Gleichbehandlung aller Anwärter zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse unabhängig von ihrem beruflichen Vorwissen und etwaiger nachgewiesener Qualifikationen erscheint aus Sicht des DStV unverhältnismäßig und lässt bereits bestehende Qualifikationen etwa als Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) gänzlich unberücksichtigt. Erfolgreiche Absolventen der Fachberaterlehrgänge haben nach den einschlägigen DStV-Fachberaterrichtlinien ebenso wie etwa Fachanwälte für Insolvenz- und Sanierungsrecht nach der Fachanwaltsordnung insgesamt 120 Zeitstunden in den Fachlehrgängen absolviert sowie anschließend ihr Wissen in entsprechenden schriftlichen Leistungsnachweisen dokumentiert. Mit Blick auf diese erhebliche fachgebietsbezogene Ausbildungsdauer sollten zumindest für Anwärter, die über besondere Zusatzqualifikationen verfügen, entsprechende Erleichterungen vorgesehen werden. Die in qualifizierten Fortbildungen nachgewiesenen Kenntnisse sollten auf die theoretische Prüfung in angemessenem Umfang anrechenbar sein. Denkbar wäre in diesen Fällen eine Beschränkung der theoretischen Prüfung auf solche Bereiche, die von der jeweiligen Zusatzqualifikation nicht abgedeckt werden.

Petition:

Der DStV regt an, für Anwärter, die bereits über einschlägige fachspezifische Zusatzqualifikationen verfügen, welche in einem geregelten Fachverfahren erworben wurden, entsprechende Erleichterungen bei der theoretischen Prüfung vorzusehen.

3. Schaffung eines Berufsträgerregisters (§ 25 ff. InsAG-E)

Nach § 25 Abs. 1 InsAG-E soll ein elektronisches Berufsträgerregister errichtet werden, welches nach § 25 Abs. 2 InsAG-E neben den Stammdaten des Berufsträgers auch weitere Angaben speichern soll. Dazu soll den Berufsträgern gemäß § 28 InsAG-E unter anderem die Möglichkeit eröffnet werden, besondere Kenntnisse und Erfahrungen anzugeben und nachzuweisen sowie Interessenschwerpunkte anzuzeigen. Zur weiteren Spezifizierung der Eintragungen sollen

gemäß § 28 Abs. 4 InsAG-E durch die Berufsaufsicht weitergehende Schemata und Parameter vorgegeben werden, ergänzt um ein Freitextfeld, welches vom Berufsträger befüllt werden kann. Die Begründung verweist hierzu beispielsweise auf Zertifizierungen durch Verbände oder sonstige Stellen, die auf dem Nachweis der Einhaltung bestimmter Standards für die Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter oder anderer beruflicher Tätigkeiten beruhen (vgl. S. 132 der Begründung). Dies ist aus Sicht des DStV grundsätzlich zu begrüßen. Hier sollte allerdings eine weitere Konkretisierung erfolgen, indem ausdrücklich auf den Titel als Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie die Bezeichnung als Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) hingewiesen wird.

Aus Sicht des DStV sollte ergänzend eine gesetzliche Klarstellung durch Einfügung eines zusätzlichen § 28 Abs. 2 S. 2 InsAG-E erfolgen, wonach zu den eintragungsfähigen Qualifikationen insbesondere berufsrechtlich geregelte Fachanwaltsbezeichnungen sowie durch Berufsverbände oder andere geeignete Organisationen auf Grundlage nachprüfbarer Qualifikationsanforderungen verliehene Fachberaterbezeichnungen zählen, soweit diese einen Bezug zur Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter aufweisen. Damit wären etwa der Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht und der Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) ausdrücklich angesprochen, ohne dass der Gesetzgeber einzelne Qualifikationen abschließend aufzählen müsste.

Zur Sicherstellung einer strukturierten Erfassung sollte außerdem § 28 Abs. 4 InsAG-E um einen neuen Satz ergänzt werden, wonach die Schemata und Parameter insbesondere die gesonderte Erfassung nachgewiesener beruflicher Zusatzqualifikationen einschließlich der jeweiligen Fachbezeichnung, der verleihenden Stelle ermöglichen sollen. Aus Sicht des DStV wäre eine solche Ergänzung wichtig, damit die Erfassung dieser Qualifikationen nicht lediglich auf eine allgemeine Eintragung im allgemeinen Freitextfeld beschränkt bliebe, sondern stattdessen eine strukturierte Recherche nach festgelegten Parametern leichter möglich macht.

Petitum:

Der DStV fordert, § 28 Abs. 2 und Abs. 4 InsAG-E jeweils um einen neuen Satz 2 (rot) zu ergänzen wie folgt:

§ 28 Interessen- und Erfahrungsprofil

(1) ...

(2) Das Erfahrungsprofil soll sich auf Gegenstände beziehen, die Aufschluss darüber geben können, ob die in einer konkreten Bestellsituation erforderliche Geschäftskunde vorliegt. Zu den eintragungsfähigen Qualifikationen zählen insbesondere berufsrechtlich geregelte Fachanwaltsbezeichnungen sowie durch Berufsverbände oder andere geeignete Organisationen auf Grundlage nachprüfbarer Qualifikationsanforderungen verliehene Fachberaterbezeichnungen, soweit diese einen Bezug zur Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter aufweisen. Angaben sollen nachgewiesen oder plausibilisiert werden. ...

(3) ...

(4) Für Eintragungen in das Berufsträgerregister soll die Kammer Schemata und Parameter vorgeben. Diese sollen insbesondere die gesonderte Erfassung nachgewiesener beruflicher Zusatzqualifikationen einschließlich der jeweiligen Fachbezeichnung sowie der verleihenden Stelle ermöglichen. Daneben ist dem Berufsträger die Möglichkeit zu eröffnen, Angaben für die Eintragung in einem Freifeld zu übermitteln.

4. Verhältnis zwischen insolvenzrechtlichen und anderen Berufspflichten (§ 41 InsAG-E)

Nach § 41 S. 2 InsAG-E soll insolvenzrechtlichen Berufspflichten im Kollisionsfall mit weiteren Berufspflichten aus anderen Berufen ein genereller Vorrang eingeräumt werden. Der DStV steht einer solchen Regelung kritisch gegenüber. Unseres Erachtens würde ein uneingeschränkter Vorrang des Insolvenzberufsrechts der besonderen Bedeutung der Schutzpflichten anderer verkammerter Berufe nicht gerecht.

Das Berufsrecht der Steuerberater enthält eigenständige gesetzliche Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit und die Vermeidung von Interessenkollisionen. Die Verbindlichkeit dieser Pflichten darf nicht dadurch relativiert werden, dass ein Berufsangehöriger zusätzlich insolvenzrechtliche Aufgaben übernimmt. Im Steuerberatungsgesetz findet sich keine entsprechende Bestimmung, die einem anderen

Berufsrecht pauschal den Vorrang einräumt. In der bisherigen Berufspraxis hat sich vielmehr der Grundsatz durchgesetzt, bei Überschneidungen unterschiedlicher Berufsregeln das jeweils strengere Berufsrecht anzuwenden. Auf eine abstrakte gesetzliche Vorrangentscheidung zugunsten des Insolvenzberufsrechts, die mit diesem Ansatz brechen würde, sollte daher verzichtet werden.

Petitum:

Der DStV fordert, § 41 Satz 2 InsAG-E ersatzlos zu streichen.

II. Art. 2 – Einführungsgesetz zum Insolvenzamtsträgergesetz (InsAGEG-E)

Der DStV begrüßt, dass § 1 InsAGEG-E ausdrückliche **Bestandsschutzregelungen** für bereits tätige insolvenzrechtliche Amtsträger vorsieht. Diese sind unseres Erachtens zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass Personen, die ihre fachliche Eignung bereits durch langjährige praktische Tätigkeit nachgewiesen haben, durch die Einführung neuer formaler Zulassungsvoraussetzungen von ihrer bisherigen Berufsausübung ausgeschlossen werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Bestandsschutzes erscheint unseres Erachtens jedoch zu eng. Nach § 1 Abs. 1 InsAGEG-E werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen bereits tätige Personen eine Bestandszulassung erhalten können. Verlangt werden grundsätzlich mindestens zwanzig Bestellungen als Insolvenzverwalter oder Sachwalter sowie fünf schlussgerechnete Regelverfahren.

Die Ausgestaltung der Regelung erscheint mit Blick auf das durch § 2 InsAG-E definierte neue Berufsbild der insolvenzrechtlichen Amtsträger im Ergebnis inkohärent. Denn das dort gezeichnete Berufsbild beschränkt sich gerade nicht auf die Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder Sachwalter. Es umfasst vielmehr auch weitere insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Funktionen, darunter Verfahrenskoordinatoren, Restrukturierungsbeauftragte und Sanierungsmoderatoren.

Wenn der Gesetzgeber diese unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche nach § 2 InsAG-E richtigerweise einem einheitlichen Berufsbild zuordnet, erscheint es nicht konsequent, beim

Bestandsschutz im Wesentlichen auf die bisherige Bestellung zum Insolvenzverwalter abzustellen. Daher ist aus Sicht des DStV beim Bestandsschutz bereits unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten eine entsprechende Berücksichtigung weiterer Tätigkeiten angezeigt.

Petition:

Der DStV fordert, § 1 Abs. 1 InsAGEG-E insoweit anzupassen, dass neben den dort genannten Insolvenzverfahren und schlussgerechneten Regelverfahren in entsprechender Weise auch weitere Tätigkeitsbereiche, die sich aus § 2 InsAG-E ergeben, berücksichtigt werden.

III. Art. 10 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Nach § 57 Abs. 3 Nr. 1 StBerG-E soll die Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger künftig ausdrücklich in den Katalog der mit dem Steuerberaterberuf vereinbaren Tätigkeiten aufgenommen werden. Sie würde damit künftig neben den Tätigkeiten als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer als mit dem Steuerberaterberuf vereinbare Tätigkeit genannt.

Aus Sicht des DStV ist fraglich, ob eine gesetzessystematische Neuordnung in dieser Form tatsächlich erforderlich ist. Bereits heute ist nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG ausdrücklich geregelt, dass eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat, mit dem Steuerberaterberuf vereinbar ist. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des DStV zielführender, wenn der freiberufliche Charakter der insolvenzrechtlichen Amtsträgertätigkeit ausdrücklich gesetzlich geregelt würde. Hierzu sollte im InsAG-E selbst oder in der Gesetzesbegründung eindeutig festgehalten werden, dass die freiberufliche Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger unter § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG fällt. Auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. I. 1. wird insoweit verwiesen.

Im Übrigen werden bereits nach der geltenden Berufsordnung der Steuerberater bestimmte insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Tätigkeiten ausdrücklich als mit dem Steuerberaterberuf vereinbar anerkannt. Insoweit sind bereits heute nach § 15 S. 1 Nr. 9 BOSTB die Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragter und

Sanierungsmoderator ausdrücklich erfasst und werden als freiberufliche Tätigkeiten den nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG vereinbaren Tätigkeiten zugerechnet. An dieser bereits bestehenden Systematik sollte unseres Erachtens festgehalten werden.

Petition:

Der DStV regt an, von der vorgesehenen Ergänzung des § 57 Abs. 3 Nr. 1 StBerG Abstand zu nehmen.

Der DStV steht gerne bereit, sich weiterhin aktiv mit seiner Expertise in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.